

Hinweise zur Ausübung der Tätigkeit nach § 34 c GewO

1. Die Erlaubnis ist gültig im gesamten Bundesgebiet.
2. Die Erlaubnis ist personengebunden und somit nicht übertragbar.
3. Die Erlaubnis berechtigt den Erlaubnisinhaber, die im Bescheid aufgeführten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben. Die Hinzunahme weiterer erlaubnispflichtiger Tätigkeiten bedarf einer erneuten Antragstellung und Erlaubniserteilung.
4. Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle ist unverzüglich der Gewerbebehörde anzuzeigen (§ 14 Gewerbeordnung - GewO), in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit aufgenommen wird. Gleiches gilt für die Verlegung oder Aufgabe einer Betriebsstätte.
5. Bei der Gewerbetätigkeit sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV) vom 07.11.1990 (BGBl. I S. 2479) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Besonders hingewiesen wird auf die §§ 9, 16 der MaBV

- § 9 Anzeigepflicht bei Geschäftsführerwechsel: Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde zum Zwecke der Zuverlässigkeitsprüfung gem. § 7 GewO die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufener Personen.
 - § 16 Prüfberichte und Negativerklärung: Der Erlaubnisinhaber, ausgenommen Immobilienmakler, Darlehensvermittler und Wohnimmobilienverwalter, ist für jedes Geschäftsjahr zur Abgabe derselben mit Termin zum 31.12. des Folgejahres verpflichtet.
6. Die Nichteinhaltung der Normen der MaBV sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 MaBV i.V. m. § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO und können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.
 7. Eine eventuell notwendige Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) lt. Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S.64) mit Stand vom 28.10.1997 bzw. die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 10 KWG bleibt von der Erlaubniserteilung gemäß § 34c GewO unberührt.
 8. Soll das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, so ist nach dem § 47 GewO die Zulassung für eine Stellvertretung bei der Gewerbebehörde zu beantragen
 9. Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind gem. § 34 c Abs. 2a GewO verpflichtet, sich in einem Umfang von **20 Stunden** innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für den Gewerbetreibenden ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der der Verwaltung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mitwirkenden Personen übertragen ist und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen.